

Anschlussnutzungsvertrag (Gas)

(ab Mitteldruck)

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):

| | | | |
|-------------|------------|------|--------|
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort |
| Telefon/Fax | Gemarkung: | Fl.: | Flst.: |

2. Adresse des Anschlussnutzers:

(bitte ankreuzen) wie oben (1.) falls abweichend:

| | | | |
|-------------|---------------------|-----|-----|
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort |
| Telefon/Fax | ggf. Registernummer | | |

3. Name des Anschlussnehmers:

4. Adresse des Anschlussnehmers:

(bitte ankreuzen) wie oben (1.) wie oben (2.) falls abweichend:

| | | | |
|-------------|---------------------|-----|-----|
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort |
| Telefon/Fax | ggf. Registernummer | | |

5. Zählpunktbezeichnung

(vom Netzbetreiber festgelegt):

(ggf. Anlage)

6. Übergabepunkt (Eigentumsgrenze):

Hauptabsperreinrichtung (siehe Anlage 2 dieses Vertrages)

8. Vorzuhaltende Leistung für die Anschlussnutzung:

9. Vertragsbeginn:

zwischen **GVL – Gasversorgung Langenau GmbH, Marktplatz 5, 89129 Langenau** (Netzbetreiber)

und
Frau/Herr/Firma _____ (Anschlussnutzer)

ggf. vertreten durch _____ Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag unter Zugrundelegung vorstehender Daten geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Gas über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 3 Belieferung; geduldete Notgasentnahme

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
 - a) der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Ausspeiserahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat und
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist – des Anschlussnutzers gesichert ist und
 - c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) a) oder b) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Gas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung des Übergabepunktes oder der Entnahmestelle vom Netz vor, gilt Ziffer 12 der AGB Anschluss (geduldete Notgasentnahme).

§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notgasentnahme gemäß Ziffer 12, Abs. 2 der AGB Anschluss (Anlage 1) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen. Sonderleistungen sind Aufwendungen, die nicht über die veröffentlichten Netzentgelte abgedeckt sind.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 11 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnutzer ein neuer Anschlussnutzungsvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnutzer die Kosten für die Unterbrechung der Anschlussnutzung.
- (7) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (8) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.gasversorgung-langenau.de abgerufen werden können.

Langenau, _____

GVL – Gasversorgung Langenau GmbH

Anschlussnutzer

Christoph Schreijäg
Kaufm. Geschäftsführer

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle des Netzanschlusses sowie der Eigentums Grenzen

